

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 gemäß § 80b Z.2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2012 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (5. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2012) beschlossen:

1. *Abschnitt IV Absatz 9 der Beitragsordnung lautet:*

„(9) Nach Ablauf des Beitragsjahres ist der endgültige Fondsbeitrag bis 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres festzusetzen und dem Fondsmitglied mitzuteilen.

Ergibt die endgültige Festsetzung des Fondsbeitrages ein Guthaben, so hat das Fondsmitglied binnen 4 Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides nachweislich über die Verwendung des Guthabens zu bestimmen. Trifft das Fondsmitglied binnen der angeführten Frist keine Entscheidung und bestehen keine offenen Fondsbeiträge, so ist das Guthaben als vorläufiger Fondsbeitrag für die laufende Abrechnung dem Konto des jeweiligen Fondsmitgliedes gutzubuchen.

Ergibt die endgültige Festsetzung des Fondsbeitrages eine Nachzahlungsverpflichtung des Fondsmitgliedes, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben und vom Fondsmitglied innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu leisten.

Erfolgt die Bescheiderlassung nach dem 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres, so sind Rückzahlungen von Guthaben an das Fondsmitglied bzw. Nachzahlungen des Mitglieds innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu leisten.

Nachzahlungen und Rückzahlungen, die später als vier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides erfolgen, sind mit 6-Monats-Euribor plus 2 % p.a., ab dem Fondsbeitrag für das Jahr 2008 mit 5% p.a. zu verzinsen. Der 6-Monats-Euribor wird jeweils zum Stichtag 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres festgestellt und gilt für die folgenden 6 Monate unverändert.“

2. Nach Abschnitt XIII. wird folgender Abschnitt XIV. angefügt.

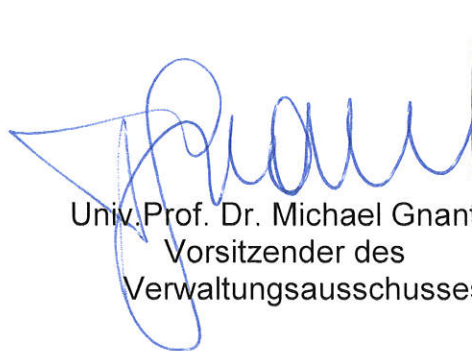
„XIV. – Inkrafttretensbestimmung zur 5. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2012

Mit 1. Jänner 2012 tritt Abschnitt IV Absatz 9 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 11. Dezember 2012 in Kraft.“

Dr. Peter Danler
Finanzreferent



Univ.Prof. Dr. Michael Gnant
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses



Ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

